

Vorlage

zu TOP 2.6 der Online-Generalversammlung am 11.05.2020

„Änderung der §§ 35 und 23 Absatz 3 der Satzung“

Beschlussvorschlag:

1. § 35 der Satzung wird geändert und erhält folgenden Text:

„Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma vom Vorstand auf der Homepage der Genossenschaft veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt zudem auch im elektronischen Bundesanzeiger.“

2. § 23 Abs. 3 der Satzung wird geändert und erhält folgenden Text:

„Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Für die Fristberechnung wird der Tag der Versendung nicht mitgezählt.“

Begründung:

§ 35 der Satzung hat bisher folgenden Text: „Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in Die Harke, Tageszeitung für den Landkreis Nienburg, veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Die Veröffentlichungen des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im elektrischen Bundesanzeiger“.

Das Genossenschaftsgesetz (GenG) eröffnet in § 6 Ziffer 5 die Möglichkeit, als „öffentliches Blatt“ für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, in der Satzung auch öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien zu bezeichnen.

Die Änderung des § 35 wird vorgeschlagen, weil deutlich mehr Mitglieder unserer Genossenschaft einen Internetanschluss haben als regelmäßig die „Harke“ zu beziehen. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 35 lassen sich zudem die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen in der „Harke“ einsparen.

Im Falle der vorgeschlagenen Änderung des § 35 sollte aus Gründen der Rechtsklarheit auch § 23 Abs. 3 der Satzung geändert werden. Der jetzige Absatz 3 des § 23 hat folgenden Text:

„Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder und durch Bekanntmachung in dem in § 35 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.“

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 23 Abs. 3 wird klargestellt, dass es zur wirksamen Einberufung der Generalversammlung keiner Veröffentlichung in der „Harke“ mehr bedarf, sondern alle Mitglieder persönlich und schriftlich eingeladen werden.

Auf die damit verbundene Kostenersparnis (s.o.) wurde bereits hingewiesen.